

Statut

des

Gymnasiums zu Bochum.

§. 1.

Das Gymnasium hier selbst ist eine höhere Lehr-Anstalt der Stadt Bochum. — Die Stadt erhält dieselbe und übt sämtliche Patronats- und Aufsichtsrechte aus, soweit nicht der staatlichen Ober-Aufsichts-Behörde besondere Rechte vorbehalten sind.

§. 2.

Das vorliegende Bedürfnis der Schüler, welche sich eine Realbildung aneignen wollen, wird durch Entbindung derselben vom Unterricht in der griechischen und hebräischen Sprache bis incl. Secunda und durch den dafür eintretenden obligatorischen Unterricht in der englischen Sprache und den übrigen Realien befriedigt werden.

§. 3.

Die Stadt übt ihre Patronats- und Aufsichtsrechte über die Anstalt durch ein Curatorium aus, welches für dieselbe den Träger der Corporationsrechte bildet. Dasselbe besteht aus 4 ständigen und 4 wechselnden Mitgliedern.

Zu den ersteren gehören:

1. Der Bürgermeister der Stadt, der den Vorsitz führt,
2. der Director der Anstalt,
3. der Pfarrer der größ. evangelischen Gemeinde,
4. der Pfarrer der katholischen Gemeinde.

Die vier wechselnden Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Jährlich scheidet eins von denselben aus.

Bis zur Herstellung des regelmäßigen Turnus wird das Ausscheiden durch das Loos bestimmt. Die Rechte und Pflichten des Curatoriums, sowie die Art ihrer Ausübung regelt die darüber zu erlassende Dienstinstruction.

§. 4.

Dem confessionellen Character nach ist die Anstalt eine paritätische. Das Curatorium besteht zu diesem Behufe zur Hälfte aus evangelischen und zur Hälfte aus katholischen Mitgliedern. Bei der Wahl der wechselnden Mitglieder ist hierauf zu achten.

In Fällen, wo die Ansichten sämtlicher Mitglieder der einen Confession denen der anderen gegenüberstehen, entscheidet das Provinzial-Schul-Collegium.

Die Lehrer sollen zur Hälfte der evangelischen und zur anderen Hälfte der katholischen Confession angehören. Das Directorat soll abwechselnd mit einem evangelischen und mit einem katholischen Schulmanne besetzt werden.

§. 5.

Das Lehrer-Collegium besteht aus :

einem Director,
drei Oberlehrern,
fünf ordentlichen Lehrern,
zwei Elementarlehrern,
einem Zeichenlehrer.

Für den Religions-Unterricht wird durch Annahme eines evangelischen und eines katholischen Religions-Lehrers Sorge getragen.

Eine Vermehrung der Lehrkräfte bleibt für den Fall des Bedürfnisses vorbehalten.

§. 6.

Die Pensionirung des Directors und der definitiv angestellten Lehrer geschieht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1846, und werden die desfalligen Zahlungen von der Stadt gewährleistet.

§. 7.

Die Cassenverwaltung des Gymnasiums wird von dem Curatorium selbstständig und auf Grund des nach den bestehenden Vorschriften zu entwerfenden Stats geführt.

Zu der Schulkasse wird von Seiten der Stadt

1. ein jährlicher Zuschuß von 4000 Thln., geschrieben „viertausend Thaler“, geleistet und
2. eine Garantie für das einzunehmende Schulgeld bis zur Summe von „fünftausend sechshundert Thaler“

gewährt.

§. 8.

Der Anstalt wird das bis jetzt schon von der höheren Bürgerichule und den Gymnasialklassen benutzte Gebäude zur weiteren Benutzung überwiesen. Die Erweiterung des Schulgebäudes erfolgt bei eintretendem Bedürfnis von Seiten der Stadt, die Unterhaltung desselben wird aus der Gymnasial-Kasse bestritten.

§. 9.

Abänderungen dieses Statuts können nur durch das Curatorium und die Stadtbehörden mit Genehmigung der staatlichen Aufsichts-Behörde gemacht werden.

Bochum, 25. März 1871.

Der Magistrat.

(L. S.)

(Unterschriften.)

Die Stadtverordneten.

(L. S.)

(Unterschriften.)

Dienst-Instruction

für das

Gymnasial-Curatorium zu Bochum.

Nachdem in Folge Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 18. Mai d. J., Nr. 10,359, das Statut des in Bochum zu errichtenden Gymnasiums von dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schul-Collegium unter dem 9. Juli d. J., Nr. 2451, bestätigt, und den Bestimmungen dieses Statuts entsprechend das Curatorium des bezeichneten Gymnasiums gebildet worden ist, so wird diesem Curatorium die im §. 3 des Statuts vorbehaltene Dienst-Instruction hierdurch ertheilt.

§. 1.

Das Gymnasial-Curatorium zu Bochum bildet die nächste Aufsichts- und Verwaltungs-Behörde des städtischen Gymnasiums daselbst unter der Oberaufsicht des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster.

§. 2.

Dasselbe besteht aus vier ständigen und vier wechselnden Mitgliedern. Zu den ersteren gehören:

1. Der Bürgermeister der Stadt Bochum,
2. der Director des Gymnasiums,
3. der Pfarrer der größeren evangelischen Gemeinde und,
4. der Pfarrer der katholischen Gemeinde.

Die vier wechselnden Mitglieder des Curatoriums, von welchen, dem statutarisch festgesetzten Simultan-Character der Anstalt entsprechend, zwei der katholischen und zwei der evangelischen Confession angehören müssen, werden auf je vier Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, so daß jährlich Eines derselben ausscheidet, die Ausscheidenden jedoch wieder wählbar sind, und bis zur Herstellung des regelmäßigen Turnus das Ausscheiden durch das Loos bestimmt wird. Für die Gewählten hat das Curatorium die Bestätigung Seitens des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums einzuholen.

§. 3.

Der Wirkungskreis des Curatoriums erstreckt sich auf die äußeren und inneren Angelegenheiten des Gymnasiums.

A. In jener Beziehung liegt ihm ob:

- a) die gewissenhafte Erhaltung und Vermehrung, sowie die stiftungsmäßige und zweckgemäße Verwendung und Verwaltung der Fonds und Einkünfte der Anstalt, welche zugleich die Beaufsichtigung des Kassenwesens, die Aufstellung des Etats und die Vorrevision der von dem Rendanten (§. 11) gelegten Rechnung mit einschließt;
- b) die allseitige Vertretung wohlervorbener Rechte des Gymnasiums.

B. Rückfichtlich der inneren Angelegenheiten hat das Curatorium

- a) darauf zu sehen, daß in der Anstalt die allgemeinen und besonderen Anordnungen der Staats-Behörde stets beachtet und sowohl von Lehrern als Schülern der Anstalt deren Ehre und Blüthen möglichst gefördert werden; ebenso wird es auch für seine Pflicht erkennen, die Lehrer bei redlicher Pflichterfüllung in ihren Rechten zu schützen, und ihre Berufs-Freudigkeit zu fördern;
- b) die Bedürfnisse der Anstalt an Lehrkräften und Lehrmitteln zu berathen und auf deren Beschaffung hinzuwirken, insbesondere
- c) die Besetzung erledigter oder neu errichteter Lehrerstellen durch Wahl und Bestallung unter Beachtung der Staats-Gesetze zu bewirken, auch in gleicher Weise die Unterbeamten der Anstalt (Rendanten und Schuldiener) auf halbjährige Kündigung anzunehmen und mit Instruction zu versehen;
- d) in der Abiturienten-Prüfungs-Commission des Gymnasiums sich durch ein aus seiner Mitte von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium bezeichnetes stimmberechtigtes Mitglied vertreten zu lassen; endlich
- e) durch Beibehaltung der Schulfeierlichkeiten, der öffentlichen und Klassen-Prüfungen, sowie der von einem Commissarius des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums abgehaltenen Abiturienten-Prüfungen und Schulrevisionen sich in jeder Kenntniß von dem inneren Zustande des Gymnasiums zu erhalten.

§. 4. Den Vorsitz im Curatorium führt der Bürgermeister der Stadt Bochum, welcher in Verhinderungsfällen durch das seinem Sitze im Curatorium nach älteste Mitglied vertreten wird. Derselbe hat die eingehenden Geschäftsfachen zu erblicken und in das Journal des Curatoriums einzutragen, sie unter die verschiedenen Mitglieder zur Bearbeitung zu vertheilen und für einen regelmäßigen und schnellen Geschäftsbetrieb Sorge zu tragen, wobei ihm die Beschaffung der erforderlichen Kanzlei-Aushilfe zc. für die im Etat zu diesem Zwecke ausgesetzte Ausgabe-Position überlassen ist.

§. 5.

Die Geschäftsführung des Curatoriums ist eine collegialische, und daher jedes einzelne Mitglied desselben ebenso berechtigt, wie verpflichtet, überall und nach besten Kräften das Wohl der Anstalt zu fördern, die dahin führenden Anträge dem Curatorium vorzulegen und die ihm zugeschriebenen Arbeiten rasch und gründlich zu erledigen, auch den Sitzungen des Collegiums regelmäßig beizuwohnen.

§. 6.

Die letzteren werden monatlich einmal an einem ein für alle Mal festgesetzten Tage abgehalten; in außerordentlichen Fällen ist der Vorsitzende auch zum Zusammenberufen außerordentlicher Sitzungen berechtigt.

Die Beschlüsse des Curatoriums, zu dessen Beschlußfähigkeit die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters (§. 4) und wenigstens 4 anderer Mitglieder erforderlich ist, werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt, und hat bei Stimmengleichheit der Vorsitzende die den Ausschlag gebende Stimme. Glaubt die Minorität sich bei dem gefaßten Majoritäts-Beschlusse nicht beruhigen zu können, so steht es ihr, wie jedem einzelnen Mitgliede des Collegii, frei, ein Separat-Votum zu den Acten zu geben, event. dem Berichte an die vorgesetzte Behörde beizufügen.

In Fällen, wo die Ansichten sämtlicher Mitglieder der einen Confession denen der anderen gegenüberstehen, bleibt nach §. 4 des Statuts die Entscheidung dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium vorbehalten.

§. 7.

Während der Sitzung oder gleich nach deren Beendigung werden die Beschlüsse unter summarischer Angabe der vorhergegangenen Verhandlungen von einem aus der Mitte des Curatoriums auf längere Zeit erwählten Protocollführer in ein fortlaufend geführtes Protocollbuch eingetragen und von allen Anwesenden unterzeichnet.

Von den Ausfertigungen sind Bestellungen und Stats der Regel nach von allen Mitgliedern des Collegiums zu vollziehen. Berichte, Zahlungs-Anweisungen und Documente bedürfen wenigstens dreier Unterschriften, unter denen sich doch jedesmal die des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) befinden muß. Die gesammte übrige Dienst-Correspondenz des Curatoriums wird von dem Vorsitzenden allein unterzeichnet.

§. 8.

Mit der Function eines Kassen-Curators wird durch Wahl des Curatoriums eines seiner Mitglieder betraut, welches unter der Leitung des Vorsitzenden die specielle Führung des Kassenwesens beaufsichtigt, die vierteljährigen Kassen-Revisionen abzuhalten, an den außerordentlichen im speciellen Auftrage des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums commissarisch abgehaltenen Kassen-Revisionen Theil zu nehmen, und im Collegio alle auf die Vermögens-Verwaltung bezüglichen Angelegenheiten zu bearbeiten hat.

Eine Bestellung besonderer Commissionen zu schnellerer Erledigung einzelner Zweige des Geschäftsbetriebes, z. B. zur Beaufsichtigung und Erhaltung der Gebäulichkeiten, bleibt dem eigenen Ermessen des Curatoriums resp. seines Vorsitzenden überlassen.

§. 9.

Der Director des Gymnasiums, welcher in seiner Stellung als solcher der nächste Vorgesetzte der Lehrer und Schüler ist, und für das Gedeihen der Anstalt durch Unterricht und Disciplin bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen hat, wird dem Curatorium über die inneren Verhältnisse alle diejenigen Mittheilungen machen, welche erforderlich sind, um ihn in seinem Berufe mit Erfolg unterstützen zu können. Namentlich hat er dem Curatorium auch die von dem Lehrer-Collegium für nothwendig erachteten Ausweisungs-Beschlüsse mit deren Beweggründen zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 10.

Im Uebrigen dienen dem Director des Gymnasiums in Beziehung auf die innere Leitung der Anstalt, des Unterrichts und der Zucht lediglich die von der höheren und höchsten Behörde erlassenen und ergehenden Vorschriften und Anordnungen zur Richtschnur. Damit jedoch das Curatorium in steter Kenntniß von den auf das Unterrichtswesen u. s. w. bezüglichen allgemeinen Verordnungen u. s. w. bleibe, und die ihm nach §. 3 hinsichtlich der inneren Angelegenheiten des Gymnasiums obliegenden Verpflichtungen erfüllen könne, hat der Director auch von deren Inhalt dem Curatorium Mittheilungen zu machen, insofern sie ihm nicht etwa von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium durch Einschluß an das Curatorium zugefertigt worden sind.

Dabei ist als Regel festzuhalten, daß die vorstehend und im §. 9 gedachten Mittheilungen, sowie überhaupt die Communicationen zwischen dem Curatorium und dem Gymnasial-Director mit Vermeidung eines weitläufigen Schriftwechsels durch mündliche Verhandlung und Besprechung in den Sitzungen des Curatoriums zu erledigen sind.

§. 11.

Zur Beforgung der Kassengeschäfte wird ein befohlener cautionspflichtiger Rendant auf Widerruf angenommen, welcher unter der Aufsicht des Curatoriums und speciellen Controle des Kassen-Curators das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt nach den diesen Gegenstand betreffenden allgemeinen Vorschriften und den ihm gegebenen oder noch zu ertheilenden besonderen Anweisungen zu verwalten hat.

Münster, den 19. September 1871.

(L. S.)

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Kühlwetter.